

Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

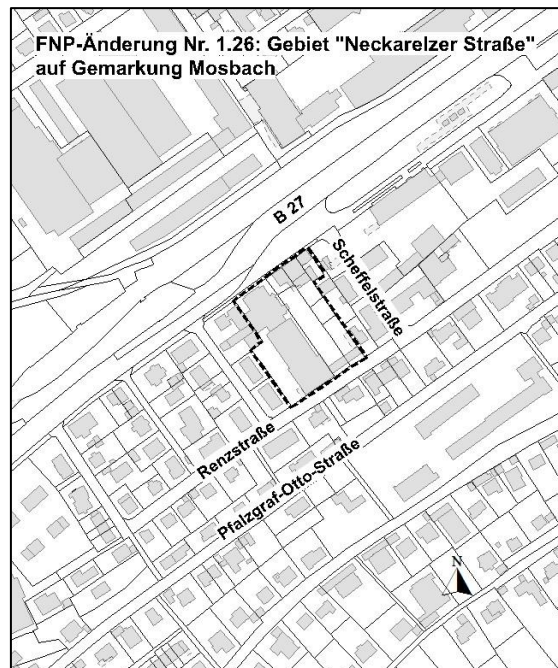
Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

Stadt Mosbach:

Änderung Nr. 1.26: Gebiet „Neckarelzer Straße“ auf Gemarkung Mosbach

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
- Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Neckarelzer Straße“ gefasst. Ziel und Zweck der Änderung ist die Umwidmung von „Gemischte Baufläche“ in „Sonderbaufläche Handel und Wohnen“. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht (Untersuchungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Schutzgüter, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter und die biologische Vielfalt) von **Montag, 08.02.2021 bis einschließlich Freitag, 12.03.2021** auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung“ einsehbar. Er kann im o.g. Zeitraum außerdem im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm

Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden mit Terminvereinbarung unter Tel. 06261 82-446 oder per E-Mail an stadtplanung@mosbach.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich, elektronisch (an stadtplanung@mosbach.de) oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mosbach, den 30.01.2021

Oberbürgermeister Michael Jann